

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Dezember 2014

1264. Krankenversicherung (Tarifvertrag zwischen Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden und tarifsuisse betreffend Abgeltung der logopädischen Leistungen im Kanton Zürich ab 1. Juni 2014)

Für die Verrechnung von logopädischen Leistungen gilt seit dem 1. Januar 1999 der vom Bundesrat genehmigte gesamtschweizerische Vertrag vom 1. November 1998. Die darin geregelte gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2003 geringfügig angepasst. Der Taxpunktwert ist auf kantonaler Ebene auszuhandeln.

Mit Beschluss Nr. 1626/1999 setzte der Regierungsrat den Taxpunktwert für logopädische Pflichtleistungen mit Wirkung ab 1. Januar 1999 auf Fr. 1.06 fest. Die hiergegen vom Zürcher Berufsverband für Logopädinnen und Logopäden (zbl) erhobene Beschwerde wurde vom seinerzeit für die Beurteilung von Tarifbeschwerden zuständigen Bundesrat mit Entscheid vom 26. Juni 2002 abgewiesen.

Mit Wirkung ab 1. Juni 2014 einigten sich die tarifsuisse ag und der durch die Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL) vertretene zbl auf eine Erhöhung des Taxpunktwertes auf Fr. 1.12. Gleichzeitig vereinbarten die Vertragsparteien, dass mit Wirkung ab 1. Januar 2015 neu der Versicherer (und nicht mehr die versicherte Person) die Vergütung schuldet (System Tiers payant; Art. 42 Abs. 2 Krankenversicherungsgesetz [KVG]), sofern nicht einzelne Versicherer und Leistungserbringer eine Vergütung durch die versicherten Personen (System des Tiers garant; Art. 42 Abs. 1) vereinbaren. Die Vereinbarung ist unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2015.

Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz in Einklang steht. Bevor er einen Entscheid fällt, sind die Preisüberwachung und diejenigen Organisationen anzuhören, welche die Interessen der Versicherten vertreten (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz und Art. 43 Abs. 4 KVG). Die Preisüberwachung verzichtete mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 auf eine Stellungnahme. Der Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen (DSVP) und die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz liessen sich innert der gesetzten Frist nicht vernehmen.

Mit der Erhöhung des Taxpunktwerts wird der Kostenentwicklung Rechnung getragen. Die Vereinbarung entspricht den Bestimmungen des KVG und ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der am 23. Juni 2014 geschlossene Vertrag zwischen dem Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden und der tarifsuisse ag betreffend die Abgeltung logopädischer Leistungen im Kanton Zürich (Taxpunktwert) wird genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an die Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL), Bluntschisteig 1, 8002 Zürich (für sich und zuhanden ihrer Mitglieder [E]), den Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden (zbl), Dorfstrasse 61, 5210 Windisch (E), die tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn (für sich und zuhanden ihrer Mitglieder [E]), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi